

# Vereinssatzung

## Internationales Frauen-Forum (IFF) Hamm e.V.

(in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen  
geänderten Fassung vom 02.07.2019)



## Präambel

Auch die Vielfalt der Migrantinnen bereichert unsere Stadt. Migration eröffnet neue Perspektiven und Möglichkeiten, kann aber auch Schwierigkeiten beinhalten, die aus ungeklärten rechtlichen Situationen, dem Mangel an Bildung und Ausbildung, der familiären Situation, Gewalterfahrungen, Problemen mit der Herkunftsgemeinschaft, Armut oder Sprachschwierigkeiten erwachsen. Migrantinnen sind keine homogene Gruppe. Sie unterscheiden sich im Hinblick auf ihr Herkunftsland, ihren sozialen Hintergrund, ihr Bildungsniveau, ihre familiäre Situation, ihrer Migrationsgeschichte etc.. Viele sind unter schwierigen Umständen migriert, sind beispielsweise vor kriegerischen Auseinandersetzungen geflohen und haben enorme Risiken auf sich genommen. Andere sind als Arbeitskräfte gekommen, haben hier Unternehmen gegründet oder sind gekommen, um zu heiraten. Wieder andere sind bereits hier lebenden Familienangehörigen gefolgt. „Die Migrantin“ gibt es nicht, eine pauschalisierende Sichtweise wird den Frauen mit Migrationshintergrund nicht gerecht.

Alle Männer und Frauen sind mit gleichen Rechten und Pflichten geboren und haben das gleiche unveräußerliche Recht darauf, die ihnen jeweils eigenen Möglichkeiten und Fähigkeiten zu entwickeln. Die gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund und deren Möglichkeiten, ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, muss deswegen zu den zentralen gleichstellungs- und integrationspolitischen Zielen unserer Gesellschaft zählen. Die daraus erwachsenden Anforderungen richten sich zum einen an die Aufnahmegesellschaft, die gefordert ist, die gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, indem Zugangsbarrieren und Diskriminierung abgebaut werden. Zum anderen sind auch die Migrantinnen und die jeweiligen Herkunftsgesellschaften gefragt, sich gegenüber der Aufnahmegesellschaft nicht zu isolieren, mit Konflikten, die sich aus dem Aufeinandertreffen unterschiedlicher Normen und Werte ergeben können, konstruktiv umzugehen und Mädchen und Frauen in der selbstbestimmten Entwicklung ihrer Persönlichkeit nicht einzuschränken. Die gegenseitige Begegnung darf nicht von Vorurteilen, sondern muss von dem Bemühen geprägt sein, einander wertzuschätzen.

Hierzu trägt die Arbeit des IFF bei, indem es Einzelpersonen hilft, ihre Stärken zu entdecken und zu entwickeln und Gruppen von Migrantinnen darin unterstützt, ihre Interessen und Anliegen zu formulieren und in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen. Dabei folgt das IFF dem Grundsatz, dass alle Frauen und gesellschaftlichen Kräfte, die sich diesen Prinzipien verpflichtet fühlen, willkommene Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationales Frauen-Forum (IFF) Hamm“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Hamm.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Integration, Qualifizierung, Förderung und Unterstützung von Migrantinnen in Hamm. Migrantinnen sollen darin unterstützt werden, die eigenen Fähigkeiten zu entdecken und zu entwickeln, um so eigenständige Lebensentwürfe verwirklichen zu können („awareness-building“ und „empowerment“).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. Bildungs- und Qualifizierungsangebote mittels Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Tagungen.
  2. Individuelle Unterstützung und Hilfe für Migrantinnen.
  3. Beratung und Vernetzung von Migrantinnen.
  4. Durchführung von Maßnahmen, die das Verständnis für diese Personengruppen wecken und ihre Lebenssituation erleichtern helfen.
  5. Unterstützung von humanitären Projekten für Frauen in anderen Ländern.
  6. Allgemeine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, über die Situation von Migrantinnen in Deutschland zu informieren.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Ausschließlichkeit**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 5 Unmittelbarkeit**

Der Verein erfüllt seine steuerbegünstigten Satzungszwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO.

Dem Verein ist es zur Erfüllung seiner Aufgaben erlaubt, sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen zu bedienen oder solche Einrichtungen zu schaffen bzw. sich an ihnen zu beteiligen.

#### **§ 6 Mitglieder**

(1) Mitglieder können Frauen sowie juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Über die Aufnahme als Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Personen, die sich in besonderer Weise um die Vereinsaufgaben verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod.
2. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum Jahresende zu erklären ist.
3. durch Ausschluss aus dem Verein, der nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann. Ein Mitglied kann insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens bzw., wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereins nicht mehr in Einklang zu bringen ist, ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der gewählten Vorsitzenden
2. der gewählten stellvertretenden Vorsitzenden
3. der gewählten Schriftführerin
4. der gewählten Finanzreferentin
5. der gewählten Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
6. zwei gewählten Beisitzerinnen

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind.

(3) Bleibt ein Vorstandsposten vakant oder tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode zurück, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsperiode gewählt.

(4) Der Verein wird i. S. d. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, von denen eine die des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss. Es gilt das ‚Vier-Augen-Prinzip‘

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführung
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens
  5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  7. Erstellen und Fortführen einer inhaltlichen Konzeption
  8. Beratung und Anweisung der Mitarbeiter/innen
  9. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (2) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsführerin und weitere Mitarbeitende einstellen. Die Geschäftsführerin kann als besondere Vertreterin nach § 30 BGB bestellt werden. Die Geschäftsführerin nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (3) Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Sektionen einrichten. Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Sektionen werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung für die entsprechende Sektion festgelegt.
- (4) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Arbeit des Beirates wird in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung für den Beirat festgelegt.

### **§ 11 Sitzung des Vorstandes**

- (1) Zur Sitzung des Vorstandes werden die Mitglieder von der Vorsitzenden eingeladen. Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Die Einladung erfolgt spätestens sieben Tage zuvor.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei ihrer Abwesenheit die Stimme ihrer Stellvertreterin.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

### **§ 12 Finanzierung**

Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel insbesondere durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge,
- (2) Geld- und Sachspenden,
- (3) Zuwendung anderer Art.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

### **§ 13 Rechnungsprüfung**

- (1) Für die Prüfung des Jahresabschlusses werden zwei Rechnungsprüferinnen von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüferinnen haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle gesetzlich vorgesehenen Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem:
  1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
  2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
  3. Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen.
  4. Beschlussfassung über den Jahreswirtschaftsplan.
  5. Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrags.
  6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes, über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
  7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird in der Regel von der Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (5) Die Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt benannte Adresse. Einladungen sind auch über eine von dem Mitglied bekannt gegebene Fax- oder E-Mail-Adresse möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

### **§ 15 Auflösung oder Aufhebung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
- a. an den Förderverein Frauenhaus Hamm e.V. oder, falls die Voraussetzungen des Abs. 2a nicht gegeben sind,
  - b. an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die ideelle und materielle Förderung von Frauen in Hamm.

### **§ 16 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Mit der Aushändigung dieser Satzung erkennt jedes Mitglied des Vereins diese als für sich verbindlich an.